



International Journal of Research in Academic World



Received: 22/September/2023

IJRAW: 2023; 2(10):92-108

Accepted: 27/October/2023

Assemblies of Imperial Circles – Collegiate decision-making Bodies in the Holy Roman Empire of the German Nation (**Kreiskonvente – Kollegialentscheidungsorgane im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation**)

*¹Wolfgang Wüst*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

In recent decades, interdisciplinary research has repeatedly focused on early modern opinion-forming processes. In the process, it has become clear that the end of the Old Empire, even in an extended parliamentary tradition, was by no means the decisive caesura that has been attributed to the key year 1806. If we assess "pre-democratic" decision-making forums from the source perspective of the 17th and 18th centuries, and less so of the 19th century, the share of the Imperial Circles in the evaluation of the Estates Chambers and early parliamentary forms is certainly of greater importance. The Imperial Circles, as often called collegial decision-making bodies, formed an indispensable steering element for political and legal stability in Europe, at least since their competence was expanded in 1555 by the Diet of Augsburg. In historical retrospect, the Imperial Circles formed a bridge between the history of the regions and the history of the empire, and through the multitude of county assemblies they integrated countless votes and wishes into the deliberations and decisions of other constitutional bodies of the Holy Roman Empire of the German Nation.

Keywords: Holy Roman Empire of the German Nation, Imperial Circles, estates chambers, assemblies, decision-making, democracy

Introduction

1. Das Profil der Reichskreise

Die Reichskreise als regionaler Unterbau ^[1] des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zeichneten sich innerhalb der Staats- und Verfassungsorganisationen in der deutschen wie in der europäischen Geschichte durch eine sehr lange Lebenszeit und damit durch eine anhaltende Wirksamkeit aus. Sie entstanden im Zuge der Maximilianischen Reichsreformen zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ihre Zahl wurde auf dem Augsburger Reichstag, der am 10. April 1500 eröffnet wurde, zunächst auf Sechs begrenzt und ihre ursprüngliche Aufgabe bestand darin, die Assessoren für das ebenfalls neugeschaffene Reichskammergericht zu wählen. Die folgenden Reichstage in Trier (1512) und Worms (1521) übertrugen den Reichskreisen zunehmend Kontrollrechte der Reichsexekution gegen Landfriedensbrecher und zur Vollstreckung von Reichskammergerichtsurteilen. 1512 erweiterte sich die Zahl der Reichskreise auf Zehn, nachdem auch die habsburgischen Erblande und die Kurfürstentümer in die Kreisverfassung eingebunden wurden. Schließlich beschloss der Reichstag von 1555, der zunächst als Geburtsstunde des Augsburger Religionsfriedens Eingang in die Geschichtsbücher fand,

weitere Aufgabenstellung zur Regelung des Münzwesens (**Bild 1**) mit Prägeanstalten, zum Reichsmilitärwesen, zur Steuerpolitik, Wirtschaftsförderung und zur Ordnungspolitik unter dem Schirm der „guten“ Policey ^[2].



Bild 1: Gemeinschaftsprägung der vier fränkischen Kreis-Münzstände Bamberg, Würzburg, Brandenburg-Bayreuth und Brandenburg-Ansbach nach der Baiersdorfer Münzkonvention von 1624. Vier Kreuzer (Batzen)-Prägung des Münzmeisters Conrad Stutz. Bildnachweis: Münzauktionshaus der Fritz Rudolf Künker GmbH, Auktion Nr. 267 vom 29./30. September 2015.

Peter Claus Hartmann bezeichnete die Beschlüsse von 1555 als „Meilenstein“^[3] für die Entwicklung der zehn Reichskreise als da waren, von Süden nach Norden blickend, der Österreichische^[4] (1), Bayerische^[5] (2), Schwäbische^[6]

(3), Oberrheinische^[7] (4), der Burgundische^[8] (5), Fränkische (6), Kurrheinische^[9] (7), Obersächsische^[10] (8), Niederrheinisch-Westfälische (9) und schließlich der Niedersächsische Kreis^[11] (10), der bis zur Nord- und Ostseeküste reichte^[12]. (Bilder 2 und 3)



Bild 2: Die zehn Reichskreise um 1560. Bildnachweis: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 5.

Spätestens seit 1555 wiesen die Reichskreise, in ihrer Funktion Reichsangelegenheiten nach „Unten“ zu vermitteln und von den Kreisständen aus zu organisieren, eine intakte föderale Organisationsstruktur auf. Ihre Mitglieder – die Kreisstände – verfügten unter dem gemeinsamen Dach der

Kreisverfassung und kreisausschreibender Kanzleiführung über eine begrenzte Eigenständigkeit im Sinne vormoderner Staatlichkeit. Sie konnte und durfte sich allerdings zu keiner staatsrechtlichen Souveränität entwickeln^[13]. Trotzdem zeigten die Ausschreibenden



Bild 3: Die Reichskreiskarte von 1512. Bildnachweis: Karl von Spruner/Heinrich Theodor Menke (Hg.), Hand-Atlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, Gotha (Justus Perthes) 1880, Nr. 43.

Kreiskanzleien gegenüber ihren votierenden Ständen, die selten vollständig erschienen und deshalb mit dem Instrument der Stimmenübertrag operierten, Respekt. Zu einer Sitzung des Fränkischen Reichskreises (**Bilder 4 und 5**), die während des Kalenderstreits nach Julianischem Kalender in Nürnberg zum 22. Juli und nach Gregorianisch neuer Zählung zum 1. August 1674 einberufen wurde, adressierte die Bamberger Kreiskanzlei die Stände protokollgemäß wie folgt: „Hochwürdig, hochgebohren, hochedl gebohren, wohlledl

gestr[enge] vest vnnnd hochgelehrte, auch fürsichtig hochvnnnd wohlweiße gnädig[e] vnnnd groß[ünstige] herren.“ [14] Die gesellschaftliche Bandbreite der beratenden und stimmberechtigten Gesandten war damit im Zeremoniell [15] des 17. Jahrhunderts abgedeckt. Die einberufenen Kreiskonvente waren dabei das beratende und beschließende Organ aller regionalen Kollegialentscheidungen, die anschließend durch die jeweilige Kreiskanzlei in Gesetzesform gegossen wurde.



Bild 4: Der Fränkische Reichskreis, „Cercle des Franconie“, 1669. Kupferstich von Nicolas Sanson. Bildnachweis: Bibliothèque nationale de France.



Bild 5: Der Fränkische Reichskreis, „Cercle de Franconie“, 1740. Kupferstich von Jaillot b. Reinier & Josua Ottens, Amsterdam 1740. Bildnachweis: FAU Erlangen-Nürnberg, Department Geschichte.

Die Schaffung dieser Reichskreise war eine überfällige Antwort auf die Ohnmacht von Reich und Ständen in Fragen der Landfriedenswahrung, der Kammergerichtsorganisation, der Steuer-, Bettel^[16]-, Armen- und Münzkontrolle, der Reichsarmeeaushebung, der Gesundheitsfürsorge – sie formierte sich durch die medizinische Policey^[17] mit Blick auf die Trinkwasserversorgung, dem Schutz vor Seuchen und der Pest – sowie vieler anderer zentraler Punkte im frühmodernen Zivilisationsprozess. Manches war aber eher Anspruch als alltägliche Praxis. Das Gros der administrativen Tätigkeit lag seit dem 16. Jahrhundert dann in der zunehmenden Kompetenz kanzleiführender Kreisstände. Sie verfügten in der Kombination mit ihrem territorialen Ämter- und Regierungssystem über neue raumordnende Steuerungsinstrumente. Für dringliche Aufgaben wie den regionalen und überregionalen Straßenbau, die Seuchen- und Verbrechensbekämpfung und die Zoll-, Münz- oder Handelspolitik waren – gerade im territorial kleinräumigen Süddeutschland – die Kreisstände vielfach zu „klein“, das Reichsganze aber viel zu „groß“, um praktikable Lösungen zu finden und durchzusetzen. Die Reichskreise hatten, wie im Falle Schwabens mit seinen bis zu 40 geistlichen^[18] und 60 weltlichen Kreisständen, nun genau die „richtige“ Größe, um auf zentralen Problemfeldern frühneuzeitlicher Politik zu konsensfähigen Entscheidungen und einem halbwegs verlässlichen Vollzug zu kommen^[19]. Trotzdem spiegelten die Reichskreise offene Räume wider, die grenzüberschreitend nach außen und nach innen korrespondierten. Ihr Interaktionsfeld zwischen dem Reichsregiment, den Reichsgerichten und einzelnen Reichsterritorien war an den Konsens der Kreisstände gebunden^[20]. Somit blieben die Kreise weniger kaiserliche Exekutivorgane als vielmehr supraterritoriale, zugleich auch regionale und föderale Teile der Reichsverfassung. Wie zentral, regional oder föderal das Hebelwerk der Reichskreise war, spiegelt sich – normativ und unmittelbar – in den eigenen Ordnungen wider. Die kreiseigene Ordnungspolitik spielte in Franken jedenfalls eine Schlüsselrolle, sollte doch der dortige Kreistag als einziger unter den zehn Reichskreisen

auch eine eigene Policeyordnung verabschieden, die „*verainte und verglichne Policey Ordnung*“ (**Bild 6**) vom 12. Mai 1572^[21]. In anderen Reichskreisen wurde zwar in diese Richtung ausgiebig debattiert, doch entschloss man sich entweder für eine Übernahme entsprechender Reichspoliceyordnungen^[22] oder eine Anlehnung an territoriale Ausführungen^[23].

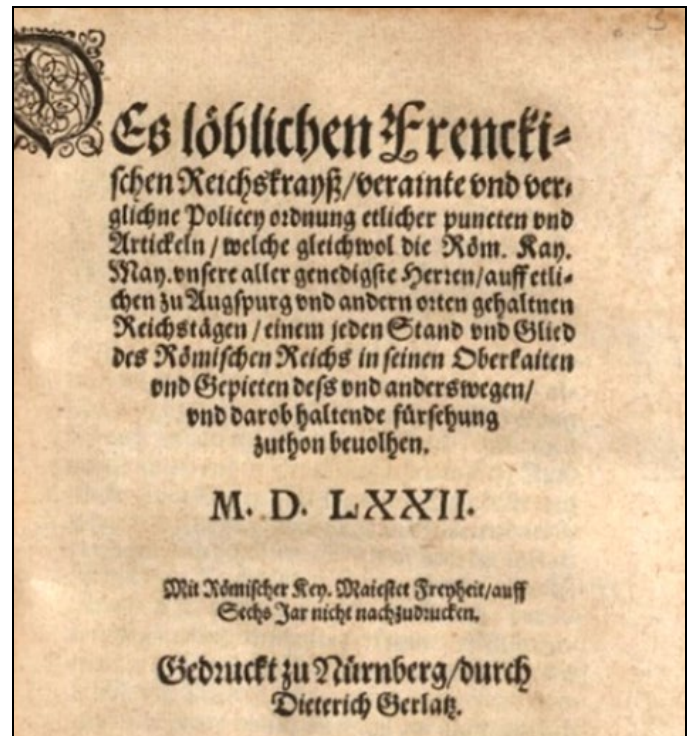


Bild 6: Die Policeyordnung des Fränkischen Reichskreises, 1572. Bildnachweis: UB Augsburg, Oettingen-Wallerstein Bibliothek, 02/ XII.6.2.16 angeb. 5; München, Bayerische Staatsbibliothek München, 4 J.publ.g. 1174#Beibd.3.

2. Ausschreibende Ämter

Kollegialorgane wie die Konvente der zehn Reichskreise benötigten eine koordinierende Institution für den formalen und exekutiven Vollzug der Beschlüsse, die am Ende anlog zu den Reichsabschieden als „Kreisabschiede“ Gültigkeit erzielten. Sie wurde mit Gremien, die den sperrigen Namen Kreisausschreibeämter trugen, geschaffen. Parallel zur erwähnten Kompetenzerweiterung der Reichskreise verstetigten die Reichsabschiede bis 1555 auch das Ausschreibeamt mit funktionstüchtiger Kanzleiführung. Die schier unüberschaubare Menge^[24] an überlieferten Archivalien lässt die Effektivität der Kreiskanzlisten bei überschaubarem Personalstand nur erahnen. Ausschreibende Kreisstände, deren weltlicher Vertreter meist das militärische Amt des Kreisobristen führten und deren geistliche Fürsten der Kreiskanzlei mit „*mund und feder*“ vorstanden, sorgten für fristgerechte Ladungen zu den Kreiskonventen. Ihre Einladungen zu meist länger dauernden Sessions klangen vielversprechend; die Erfolgserwartungen waren meist hochgesteckt. Das traf im Schwäbischen Kreis beispielsweise für jenes Schreiben zu, welches im französischen Revolutionsjahr 1789 die Stadt Nördlingen erreichte: „*Unsern gnädigen grus zuvor. Veste, fürsichtige, ehrsame und weise, liebe besondere. Da zu berath- und besorgung des Kreises innerlichen angelegenheiten abermal erforderlich seyn will, eine allgemeine Kreiß-Versammlung abzuhalten; so haben wir für gut gefunden, solche auf den 23.ten Junii huius anni nach der reichs-stadt Ulm zu vertagen und dabeiliegende deliberanda aufzustellen*“^[25]. Das Kreisdirektorium – in

Schwaben teilten sich Konstanz und Württemberg die Aufgaben – erklärte in Ulm während der Eröffnung; „*Es werde der erfolg von den bevorstehenden berathschlagungen ihren patriotischen wünschen um so mehr entsprochen als sie wie jederzeit, so auch für ietzo, sich beeifern werden, das wahre beste des Löbl. Kreises im allgemeinen und der Hoch- und Löbl. Stände insbesondere auf alle mögliche weise zu befördern*“^[26]. Die Kreisstände waren bei ihrem „patriotischen“ Aufruf um übergeordnetes Handeln bemüht. Ihre Erwartungshaltung war sicher auch keine leere Rhetorik. Trotzdem bleiben Fragen, ob die Ausschreibeämter stets die Interessen des Reiches vertraten oder ob sie bisweilen nicht primär ihren jeweiligen Landes-, Stadt-, Familien- und Hausinteressen folgten. Agierten sie als Partikularkräfte oder votierten sie für die Belange des Reichsoberhauptes und der Kurfürsten? Entscheidungsnot, die deshalb zu vermuten ist, hat mit einem grundlegenden Verfassungsproblem im Heiligen Römischen Reich zu tun. Die Übertragung aristotelischer Kategorien auf das Reich scheiterte im System. Eine der wichtigen Fragen für den Erfolg der Kreispolitik lautete: Konnte es auf Dauer einen Konsens zwischen Imperium und Territorium geben? Ruhte das Verfassungssystem des Alten Reiches, wie 1999 der

Rechtshistoriker Berndt Marquardt meinte, einseitig auf einer Lokalzentrierung von Kultur und Recht?^[27] Stellen wir in vier ausgewählten Reichskreisen die Praxis Ausschreibender Ämter mit Blick auf die in der Germania Sacra geführten Kanzleien vor.

In Schwaben^[28] (Bild 7) teilten sich die Fürstbischöfe von Konstanz und die Herzöge von Württemberg die Kreisführung, wobei im täglichen Rangzeremoniell^[29] geistliche stets vor weltlichen Fürsten nach der Devise: „*Ecclesia procede*“ Vorzug genossen. Einschränkend hatte Württemberg mit dem Privileg, ebenfalls „*mund und feder*“ zu führen, ein gewichtiges Wort bei Entscheidungen mitzureden. Das Hochstift Augsburg^[30] unterstützte die Führungsrolle geistlicher Kreisstände, indem seine Bischöfe für das zugehörige Augsburger Kreisviertel, dessen Gebiet das Augsburger Hochstift inkludierte, Kreisgesetze umsetzten und koordinierten. Die Reichs-, Dom- und Handelsstadt Augsburg stand dabei zusammen mit Ulm^[31] im Wettstreit, wenn es um die Auszeichnung „*vorsitzende Stadt*“, „*Direktorium*“ oder „*schwäbische Directorialstadt*“ ging. Im Zusammenhang mit dem Ausschreibeamt tauchte in den Quellen dabei sogar die Bezeichnung „*Hauptstadt*“ auf.



Bild 7: Circulus sive Liga Sueviae vulgo Schwäbische Kraiß, Kreiskarte von David Seltzlin, 1572. Seltzlin operierte statt harter Grenzlinien mit einem Grenzsäum. Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

In Franken^[32] nahmen auf der „Geistlichen Bank“ im Kreiskonvent vier wichtige Territorialmächte Platz. Dazu zählten bis zur Säkularisation die Hochstifte Bamberg^[33], Eichstätt und Würzburg sowie die Ballei des Deutschen Ordens, der in der Kommende Ellingen^[34] eine

großdimensionierte Barockresidenz bauen ließ. Die Bamberger Bischöfe übten seit Beginn das Ausschreibeamt aus. Dagegen etablierte sich das weltliche Amt des Kreisobristen – es fiel an die fränkischen Hohenzollern – erst mit den Reformen von 1555^[35]. In der Dom- und

Residenzstadt Bamberg kreisten die für das fürstbischöfliche Selbstverständnis wichtigen Auseinandersetzungen um Ausschreibeamt, Kreiskanzlei und Kreisdirektorium. Das Hochstift hatte sich über das Privileg, während der Kreistage die Geschäfte zu führen, supraterritorial organisiert ^[36]. Die Hohenzollern wurden aber seit 1555 zunehmend zu Konkurrenten. Bamberg geriet zeitweise in die politische Defensive, ließ aber stets über sein Ausschreibeamt und die Kreiskanzlei einen gesamtfränkischen Führungsanspruch prüfen. Er war gepaart mit territorialen Leitfunktionen. Vieles konnte man auch mit Blick auf das benachbarte Würzburg, wo über ein Herzogsprivileg ^[37] ebenfalls gesamtfränkische Ansprüche im Raum standen, und mit Rücksicht auf Ansbach, Bayreuth und die Reichsstadt Nürnberg neu definieren und bewerten. Bamberg blieb selbst in Krisenzeiten erster Ansprechpartner. So richtete beispielsweise die Reichsstadt Weißenburg mitten im Dreißigjährigen Krieg ihre Missiven nicht in das nahe Ansbach, sondern nach Bamberg als „Directorium des Fränkischen Craises“ ^[38]. Das Engagement im aktiven Reichskreis stärkte zweifelsfrei auch das Hochstiftsinteresse; ja es wurde zu einem Charakteristikum der Bamberger Außenpolitik.

Im Kurrheinischen Reichskreis ^[39] (**Bild 8**), das dritte Beispiel für kollegiale Leitungsfunktion, hatten die Mainzer Erzbischöfe das Kreisdirektorium inne, zugleich waren sie als Reichserzkanzler ^[40] ständige Stellvertreter des Reichsoberhauptes. Mainz war seit 1542 Standort der Kreiskanzlei, der Kreiskasse – die Quellen sprachen despektierlich von einer „Kiste“ – und des Kreisarchivs. In Mainz wurden die kurrheinischen Kreisbeschlüsse ausgestellt und versandt. Zwar blieb über die Pfalzgrafen bei Rhein als Kreisobristen ein weltlicher Kreisstand in Leitungsfunktionen – immerhin befehligten die Pfalzgrafen als protestantische Landesherren die Kreistruppen –, doch dominierte der katholische Kur- und Kreisstand Mainz mit der Einberufung von Kreistagen und der aufwendigen Tätigkeit im Kreiskonvent um Transparenz und Korrespondenz. Mit der Formulierung, Protokollierung und Abstimmung der Propositionen, Konklusionen und Kreisabschiede hatte man meist alle Hände voll zu tun. Mainz blieb das Kommunikationszentrum im Kreis. Dort war der Mittelpunkt des zirkulären Geschehens, auch wenn seit dem 17. Jahrhundert die Reichsstadt Frankfurt am Main – genauer gesagt das dortige Dominikanerkloster – als Gastgeber der meisten Kreistage hervortrat. Der Mainzer Historiker Michael Müller bezeichnete deshalb Frankfurt, wo auch der benachbarte Oberrheinische Reichskreis tagte, als „Kreishauptstadt“ ^[41], ohne dabei die Mainzer Führungsrolle im Kreis in Abrede zu stellen. Betrachten wir nun den oberen Rhein.



Bild 8: Kurrheinischer Reichskreis. Karte Nr. 216 des österreichischen Verlegers und Kartographen Franz Johann Joseph von Reilly (1766–1820), Wien 1787. Bildnachweis: privat.

Im Oberrheinischen Kreis ^[42] (**Bild 9**), wo weder die Erzbischöfe von Besançon noch die Bischöfe von Genf, Sitten und Lausanne an den Kreistagen teilnahmen, wuchs das Hochstift Worms in die Rolle des Ausschreibenden Fürstenamts. Im Zeitraum von 1531 bis 1608 fanden deshalb von den fast 100 Kreistagen über 90 in Worms statt, obwohl sich seit der Reformation die dort sichtbare Konfessionsgrenze zwischen der evangelischen Bürgerschaft, die Katholiken bis 1792 vom Rat ausschloss, und der katholischen Geistlichkeit quer durch die Reichs-, Dom- und Bischofsstadt zog ^[43]. Als Frankfurt während des Spanischen Erbfolgekriegs das zerstörte Worms als Ort der Kreisversammlungen ablöste, blieb aber die federführende Kreiskanzlei beim Bischof in Worms und Ladenburg. Das Kreisarchiv befand sich ebenfalls außerhalb der Domstadt in Ladenburg ^[44], wo die Wormser Bischöfe nach ersten Treue- und Gehorsamsverweigerungen der Wormser Bürger im 15. Jahrhundert rechts des Rheins ihre Residenz einrichteten. Überlegungen zur Rückführung der Kreisüberlieferung nach Worms wurden vom Bischof abgelehnt, doch erhielten die mitausschreibenden Pfalzgrafen 1596 nach der Erweiterung des Ladenburger Archivgewölbes Zugangsrechte. In den Kreistagen stimmten bischöfliche Gesandte stets als Erste ab, während die mitausschreibenden Pfalzgrafen und Kurfürsten lediglich unter den Delegierten auf der Weltlichen Bank vorrangig votierten.



Bild 9: Oberrheinischer (in Grün) und Kurrheinischer (in Rot) Reichskreis mit Legende, um 1800. Kolorierte Kupferstiche nach Johann Walch, Allgemeiner Atlas, Augsburg 1812. Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

3. Kreistage und Kreiskonvente

Kreistage^[45] – zeitgenössisch oft als „Craißtage oder Craiß-Versammlungen“ bezeichnet – fanden in den meisten Reichskreisen ziemlich regelmäßig, beizeiten sogar fast jährlich statt. Es gab Jahre, in denen sich die Kreisdelegierten an einem Ort zu unterschiedlichsten Zeiten mehrmals im Jahr trafen. Die (Bad) Windsheimer Stadtchronik^[46] berichtete beispielsweise für 1551: „Sonsten sind in diesem Jahr dreÿ Fränckische Craiß convent, allhie gehalten worden.“^[47] Im Fränkischen Reichskreis wechselten allerdings wie in anderen Regionen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Tagungsorte, da es auf Reichsebene mit Ausnahme des von 1663 bis 1806 einberufenen „Immerwährenden Reichstags“ zu Regensburg^[48] und der beiden obersten Reichsgerichte zu keiner Ortsstabilität verfassungsgebender Institutionen kam. Allenfalls könnte man hier neben den quantitativ überraschenden Befund für Windsheim noch den in Nürnberg von 1791 bis 1806 zuletzt permanent tagenden fränkischen Kreistag nennen, nachdem die Handels- und Reichsstadt an der Pegnitz bereits zuvor – so auch bei der 336. Sitzung des fränkischen Kreiskonvents im März 1704^[49] – zu den sehr häufig besuchten Versammlungsorten im Alten Reich zählte. Sucht man nach Gründen, so wird man auch die nachhaltig wirkende Tradition des mittelalterlichen Reisekönigtums und die damit verbundene instabile Residenzbildung des Reichsoberhauptes nennen dürfen. So ist die Suche nach dem Erinnerungsort eines Kollegialorgans in Franken komplex, wenn man von den fixen Standorten der beiden, seit 1559 gleichberechtigten Ausschreibenden Kreisdirektoren, den Fürstbischöfen von Bamberg – ursprünglich waren sie die „Vornehmsten“ im Direktorium – und den Hohenzollern einmal absieht. Streit um die Standorte entstand hier im Reichskreis zwischen den Häusern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach/ Bayreuth allenfalls nach 1648, als sich die Frage stellte, ob der älteren markgräflichen Linie oder aber der länger regierenden Linie das Amt des Kreisobristen zustand^[50]. Für Kreistage blieben aber gemeinsame Entscheidungen aus Ansbach und Bayreuth prägend. So beriet man 1744/46 in Schweinfurt unter beiden brandenburgischen Häusern über die „Errichtung eines gemeinsamen Kreisinfanterieregiments durch Zusammenführung ihrer Kontingente.“^[51] Betrachten wir, um

die wechselnde Ortswahl für frühmoderner Kollegialorgane unter die Lupe zu nehmen, exemplarisch den fränkischen Reichskreis genauer.

Das Bamberger Kreisdirektorium berief die Kreistage meist in die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg o.d. Tauber, Schweinfurt^[52] – dort tagte man erstmals am 17./18. September 1521 – oder eben Windsheim, offenbar aber nicht ins fränkische Weißenburg, obwohl auch der dortige Rat unstrittig Kreisstand war. Außerfränkische Reichs- und Residenzstädte wie Augsburg (1574, 1694), Kassel (1682), Nördlingen (1568, 1702) Frankfurt/ Main (1697, 1698, 1709, 1711, 1714, 1727, 1730, 1733), Mühlhausen in Thüringen (1673) oder Regensburg^[53] (1572, 1665, 1680, 1691, 1696, 1705) kamen ins Spiel, wenn der Fränkische Kreis an Assoziationsstagen oder an den Konventen zur Münzapprobation teilnahm. Sie gaben als Zusammenschlüsse von drei oder mehr Reichskreisen grenzüberschreitende Orientierungslinien vor. Kreissitzungen fanden aber auch in den Residenz-, Amts- und Landstädten der beiden Kreisdirektoren statt. In Ansbach tagte seit 1556 wiederholt der Kreiskriegskonvent. Im markgräflichen Heilsbronn trafen sich 1707, 1709, 1710, 1713 und 1714 Rezess-Bevollmächtigte der vier Reichskreise in Franken, Schwaben und am Rhein (Kur- und Oberrhein^[54]). In Erlangen, das politisch zum „obergebirgischen“ Teil des Markgraftums zählte, debattierten 1621 der Kriegsrat und der Kreiskonvent des Reichskreises. In Bamberg rief der Bischof öfter allgemeine Kreistage und spezielle „Kreis-Ausschuß-Tage“ ein. In der Dom- und Bischofsstadt an der Regnitz kamen im Mai 1672 sogar, ungeachtet der katholischen Konfessionsausrichtung, Abgeordnete eines außerordentlich einberufenen „Conventus Evangelicorum“ zusammen. Und in der hochstiftischen Landstadt Forchheim trafen sich 1611 Kreisdelegierte. In Würzburg fanden nach Winfried Dotzauer 1643, 1675, 1681 Sitzungen des Reichskreises statt. Die genannten Kreistage waren aber auch dort nicht die einzigen, wenn man dazu einen Eintrag in der Windsheimer Stadtchronik von 1666 studiert. „Zue Würzburg schrie ein Große Nachteil vor Weynachten, darauff kam ein Landsterb. So würden auch in dießen und folgenden Jahr [1541, 1542] fünf Fränckischer Craißconvent alhie wegen praesentation eines Assessoris zu Speÿer, Münz Ordnung, ringerung der Matricul und des Türcken gehalten, und werd Andreas Vock auff den Reichstag nach Regensburg geschickt.“^[55] In der Landstadt Haßfurt, die ebenfalls zum Hochstift Würzburg steuerte, beherbergte man im Juni 1627 den „Engeren“ Kreiskonvent. Die Stadt Kitzingen^[56], die 1629 vom Hochstift Würzburg aus markgräflicher Pfandschaft ausgelöst und anschließend rekatholisiert wurde, hatte 1703 den Kreiskonvent zu Gast^[57]. Für die Stadtgeschichtsschreibung Kitzingens blieb dieses politische Szenario aller fränkischen Kreisstände freilich unbekannt. Die „Beobachtungen zu Kitzingen am Ende der Markgrafenzzeit“ von Gerhard Rechter als einem einschlägigen Beitrag in der Schriftenreihe des Stadtarchivs Kitzingen erwähnen zwar Bezüge zu Reichssteuern und Reichsarmee, doch keineswegs zum näher liegenden Konvent des Reichskreises zu Beginn des 18. Jahrhunderts^[58].

Das kollektive Gedächtnis – damit verbunden ist die historische Nachhaltigkeit – an zahlreiche, meist mehrtägige, wiederholt auch mehrwöchige Kollegialkonvente vom frühen 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert ist keineswegs ausgeprägt. Ihr Organisationsaufwand, die frühdemokratische Rede- und Diskussionskultur und die oft schwierigen Entscheidungsfindungen unter den bis zu 27 fränkischen

Kreisständen, die ein Studium der ausführlichen Kreisprotokolle ^[59] und nicht der resümierenden „Kreisabschiede“ voraussetzen, sind kaum erforscht. Die Instruktionen ^[60] der Stände, Ämter und Fürsten für die Kreisdelegierten, die Kontakte der Konvente mit europäischen Beobachtern, Diplomaten und Ministern – sie reichten von Den Haag ^[61], Paris ^[62], Wien ^[63] bis St. Petersburg –, Fachgutachten, die Ernennung von Kreisfunktionären ^[64] sowie vor allem die Ergebnisse der Kreiskonvente auf dem weiten Feld „guter“ Policy sind selbst unter Landes-, Heimat- und Ortshistorikern weitgehend unbekannt. Die Weite der politischen, institutionellen und gesellschaftsrelevanten Entscheidungen der Delegierten war enorm. Die Regelungsdichte, die bis hin zur Auswahl von Schreibmaterial ^[65] für den Konvent reichte, verlieh den Kreistagen eine Eigendynamik. Keinesfalls war es am Ende so, dass die wichtigen Kreistage nur in Nürnberg oder an den Residenzorten der Kreisausschreibenden Fürsten in Bamberg oder Ansbach/Bayreuth stattfanden. Jeder Ort eines Kreistages wurde zu seiner Zeit Zeuge weittragender, mitunter auch kostspieliger Entscheidungen. Auf einem Kreistag in der mindermächtigen Reichsstadt Windsheim regelte man beispielsweise Einzelheiten im Amt des Kreisobristen. Da „herr oberst vff dem zu Windtshaim mehremalß gehaltenem kraistag das oberst ampt vffgekündett, aber vff dazumaln bey ihme weiter anlaiung vnnd gepflogener handlung souil gehalten, wo uerre bey mer hochgedachtern Kay. May. vnsern aller gnedigsten herrn, von den Ausschreibenden Fürsten dieses kraiß ihm obersten allergnedigsten consens außgebracht, das vff solchen fall der oberst von Johanis Baptiste [24. Juni] schirst künfftig anzurechnen noch dreÿ jahr lang solchem oberst ampt vorsteen soll.“ ^[66] Die Bedeutung der Kreisversammlungen wuchs ferner auch mit den Delegierten, die die Kreisstände dorthin entsandten.

Eine jeweils zu Beginn der Konvente aufgelegte „Specificatio personarum“ ^[67] (Bild 10) gewährt uns Einblicke zu Präsenz der Kreisdelegationen und zur Frage, welche Personen die Stände vertraten und wie diese in der Ämterhierarchie einzuordnen waren. Wir wählen als Schauplatz die in Nürnberg einberufene allgemeine fränkische Kreisversammlung des Jahres 1621. Zur Eröffnung am 16./26. Januar entsandte Bamberg in die Pegnitzstadt neben Domkanoniker Jeörg Neustätter, den Hochstiftskanzler Dr. Geörg Haan ^[68] und den Geheimen Rat Dr. Jacob Braun. Der Würzburger Fürstbischof delegierte den amtierenden Dompropst Conrad Friedrich v. Thüngen, Kanzler Dr. Johann Brandt und Geheimrat Dr. Johann Sylvig. Aus dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach reisten Kanzler Urban Caspar v. Freylitsch und Landschreiber Christoph Pfenning an. Ansbach schickte Christoph Sebastian v. Jaxheim (1569–1633) und Geheimrat Dr. Conradt Müller nach Nürnberg. Letzterer vertrat zugleich die Interessen der Grafschaft Löwenstein-Wertheim. Das Hochstift Eichstätt wurde 1621 repräsentiert durch den Domherrn Wolfgang Plarer v. Warthausen und Dr. Johann Bentz. Die kleineren Kreisstände entsandten im 17. Jahrhundert ebenfalls in der Regel entweder rechtlich gebildete Amtsträger – nicht alle mussten bereits ein Universitätsstudium nachweisen – oder regierungsnahen Vertraute, die meist dem Ritter- oder Landadel entstammten. Aus Coburg kam der evangelische Jurist und kaiserliche Hofpfalzgraf Dr. Johann Christoph Ölhafen v. Schöllnbach (1574–1631), aus der Grafschaft Schwarzenberg folgte der Wässerndorfer Vogt Johann Reinhardt Hammerer und aus der Herrschaft Limpurg reiste Magister Conradt Hußwedelan an.

In der gefürsteten Grafschaft Henneberg verließ man sich ebenfalls auf die Dienste von Dr. Ölhafen v. Schöllnbach, der ferner für Sachsen-Coburg und die Reichsstadt Schweinfurt zuständig zeichnete. Die fünf fränkischen Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Windsheim und Weißenberg schließlich koordinierten ihre Vertretungen stärker und effektiver als dies die Adelsländer taten. Mit Ausnahme der unterfränkischen Reichsstadt Schweinfurt übertrugen sie ihr Votum dem Nürnberger Rat, der 1621 vier Delegierte abordnete und somit die zahlenmäßig größte Abordnung stellte. Zum Nürnberger Diplomatenkreis zählten die patrizischen Ratsherren ^[69] Geörg Pfintzing (1568–1631) und Sigmund Gabriel Holtzschuher (1575–1642), der in Altdorf studiert hatte, sowie die Ratskonsulenten Dr. Jacob Scheurl (1577–1623) und Dr. Johann Heinrich Hüls v. Rathsbarg (1581–1649) ^[70]. In der Summe zeigt die offenbar mit Sorgfalt vorgenommene Auswahl an Kreisdelegierten, dass fränkische Stände angesichts der Wichtigkeit politischer Für- und Mitsprache im Konvent gut beraten waren, administratives Führungspersonal für kollegiale Aufgaben zu entsenden.

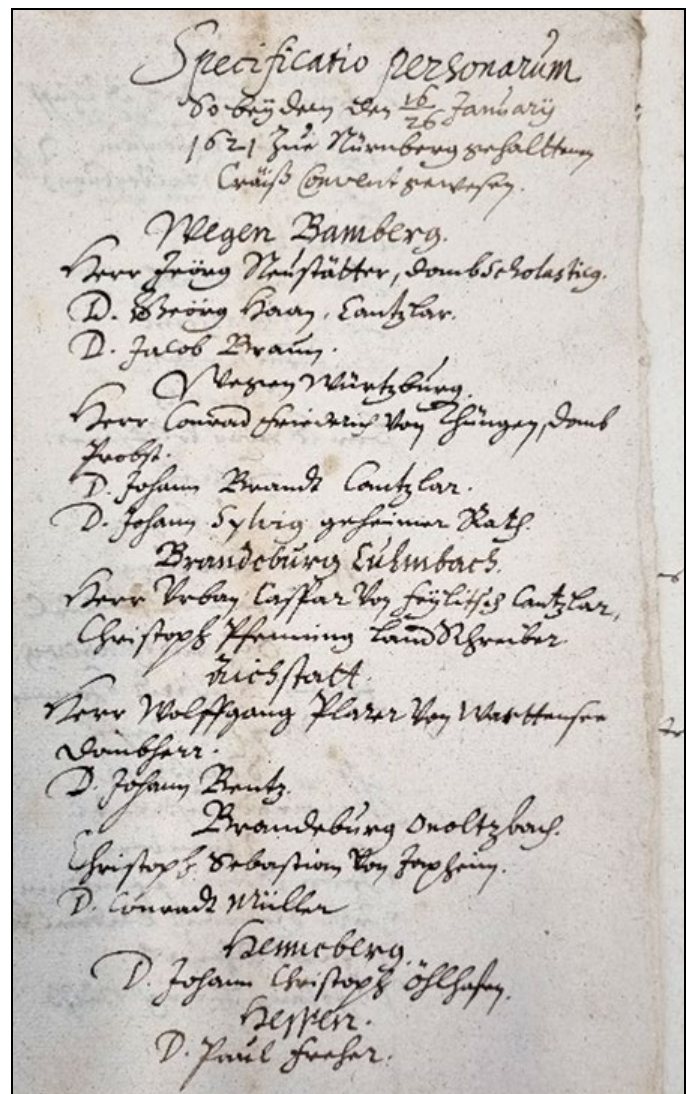


Bild 10: „Specificatio personarum“ zum Nürnberg Kreistag von 1621. Bildnachweis: StA Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1493/6, S. 12.

4. Meinungsbildung und Kreisvoten

Frühmoderne Meinungsbildungsprozesse ^[71] standen in den letzten Jahren wiederholt im Fokus interdisziplinärer Forschung. Dabei zeigte sich, dass das Ende des Alten

Reiches auch in einer zeitlich verlängerten Parlamentstradition keinesfalls die entscheidende Zäsur abgab, die man dem Schlüsseljahr 1806 bisher zugedacht wurde [72]. Beurteilen wir „vordemokratische“ Entscheidungsforen aus der Quellensicht des 17. und 18., weniger des 19. Jahrhunderts, so kommt dem Anteil zentraler Reichs- und Kreisinstitutionen bei der Bewertung von Ständekammern und parlamentarischen Frühformen sicher größere Bedeutung zu. Betrachten wir dazu das Profil lange vernachlässigter Kreiskonvente. Als Vergleichsebene zum Reichskreis bietet sich zusätzlich der besser untersuchte Immerwährende Reichstag in Regensburg an. Dieses Verfassungsorgan wurde in seiner Leistungsbilanz, wie Johannes Burkhardt [73] betonte, in der Reichskritik des 19. und 20. Jahrhunderts ebenfalls förmlich zerredet. Kreiskonvente erteilte, soweit überhaupt wahrgenommen, ein ähnliches Schicksal. Zum Teil geht fehlende oder verkehrte Rezeption auf ein Missverständnis im Eröffnungszereemoniell kreisausschreibender Fürsten zurück. Im Arbeitsstil der Konvente mit fester Sitzordnung auf getrennten Bänken (Bilder 11 und 12) sahen Beobachter im Biedermeier allenfalls leeres Gepränge, kaum nahm man formalisierte Äußerlichkeiten als inszenierte Legitimation von Reichsinstitutionen wahr. Das immanente Rangbewusstsein im Ancien Régime wurde nach 1806 als aristokratische Eitelkeit, gepaart mit bürgerlicher Frivolität, verteuelt. So

habe man auch die Gesandten fränkischer Kreiskonvente, wie noch vor der 87. Sitzung Ende 1791 geschehen, sinnlos Treppen hinauf und hinunter geführt, Ankunft und Abfahrt geübt. Das komplexe Protokoll, das Karin Plodeck [74] am Beispiel des „*Protocollum Particulare des Ceremonial*“ für den Ansbacher Hof um 1700 untersuchte, ließ für Sachlichkeit in der Debatte offenbar keinen Spielraum. Alles drehte sich nur darum, wie die Delegierten in der „*käyserlich königlichen herren gesandten excellenz quartier unten von des herrn gesandten excellenz dienerschaft und legations-secretair empfangen und die treppe hinauf geführt*“ wurden. „*Oben auf der treppe seyen endlich seiner Excellenz der herr gesande selbst gestanden, habe Sie deputati auf das höflichste und freundschaftlichste empfangen und Sie deputati sämtlich zuerst in die stube hineingelassen, allda seyen Ihnen stühle präsentirt worden, und der herr gesandte graf von Schlick excellenz habe auf die geschehene anrede auf das verbindlichste gedanckt und dabey Ihnen die besondere gnädigste willens-meinung die kayserl. Maj. für den Fränckischen Kreiß hege, zu erkennen gegeben*“ [75]. Das sich an die Begrüßungszereemonien anschließende, oft Monate dauernde harte Ringen im Konvent um zentrale wie regionale Weichenstellungen in Politik, Wirtschaft und Kultur interessierte danach kaum noch. Dazu ist aber der zeitaufwändige Blick in die Protokolle nötig.

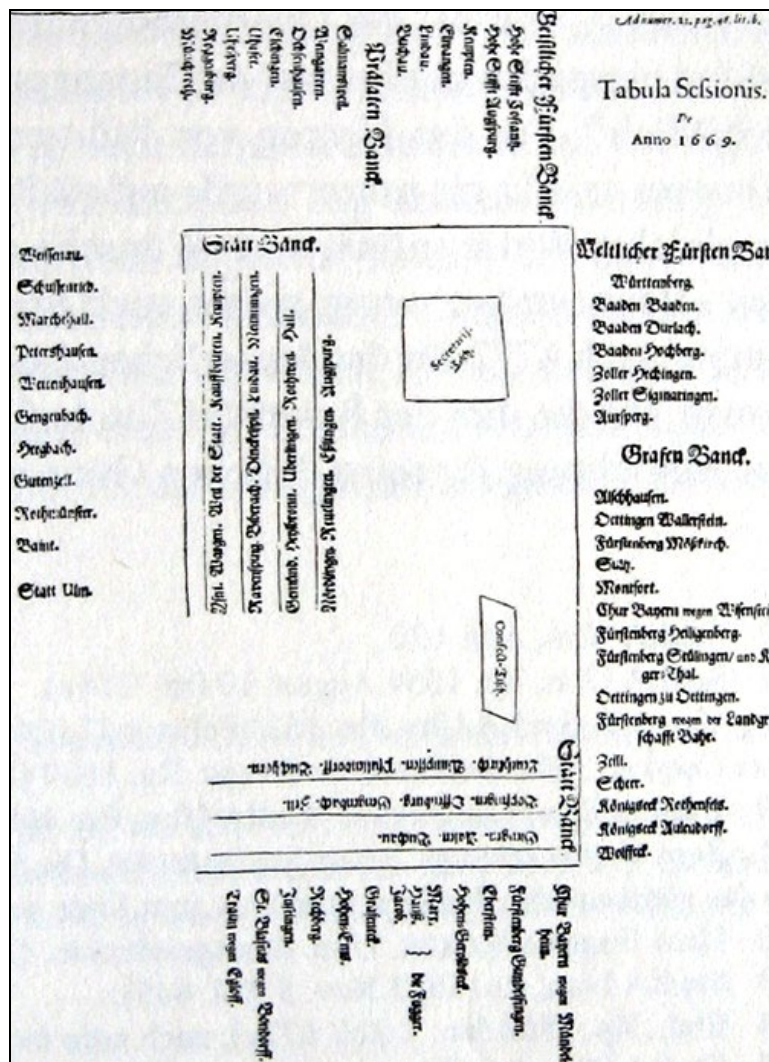


Bild 11: „*Tabula Sessionis de Anno 1669*“, Sitzplan eines allgemeinen Kreistags im Ulmer Rathaus. Bildnachweis: Stadtarchiv Ulm; Hans Eugen Specker, Die Reichsstadt Ulm als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4), S. 185.

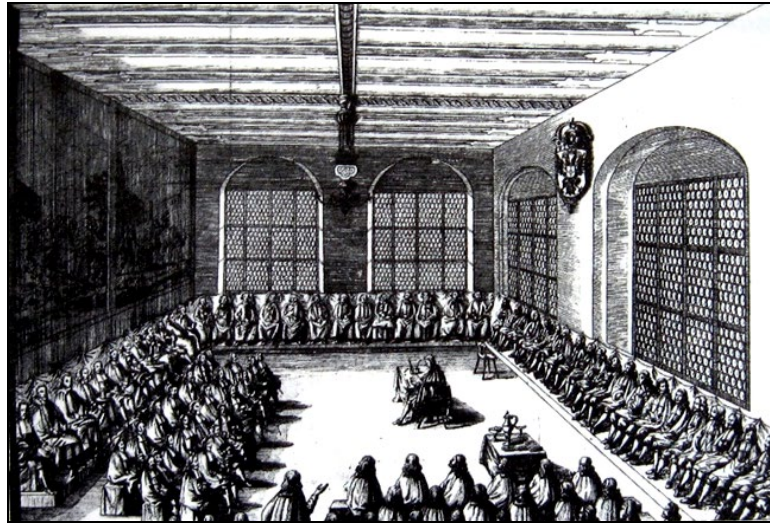


Bild 12: Der Schwäbische Kreiskonvent im Ulmer Rathaus, 1669. Bildnachweis: Stadtarchiv Ulm, F3, Ansicht 620.

Die Bedeutung der Reichskreise kann nicht ausschließlich an den Aufgaben und Themen gemessen werden. Von Interesse ist für die Struktur von Kollegialorganen vielmehr auch der Arbeitsstil, die früh- und vormoderne Redekultur, der Prozess der Entscheidungsfindung unter den kreisständischen Delegierten, das konkrete Abstimmungsverhalten, diplomatische Aktivitäten und die Leitfunktion der Ausschreibeämter. Häufiger als in nord- und ostdeutschen Reichskreisen wurden im Süden auch die Intentionen mindermächtiger Kreisstände zu Protokoll genommen. Das traf auch im Bayerischen Reichskreis ^[76] zu, wo ein militärisch gerüsteter Kreisstand, das Herzogtum und seit 1623 das Kurfürstentum der Wittelsbacher, eine dominierende Rolle einnahm. Gab es dort so etwas wie eine autoritäre Meinungsführerschaft von Wenigen im Konzert der Vielen?

Die Vermutung scheint nicht aus der Luft gegriffen, wenn wir in den Kreisprotokollen das Abstimmungsverhalten kleiner Territorien überprüfen. Es war auf Unabhängigkeit bedacht, bündelte doch das Haus Wittelsbach in den Konventen nach Gebietserwerbungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts neun der insgesamt zwanzig Kreisstimmen. Die Sitzungsprotokolle sind hierzu überraschend aussagekräftig. Konformes Stimmverhalten galt in Bayern, wo eine Orientierung an den „Vota“ des Direktoriums – dort standen seit 1555 formal gleichberechtigt Salzburg ^[77] und Bayern – und vor allem am übermächtigen Haus Wittelsbach nach dem bisherigen Forschungsstand durchaus auf der Tagesordnung stand. Wählen wir als Beispiel einen Kreiskonvent am Ende des Friedensjahres 1648.

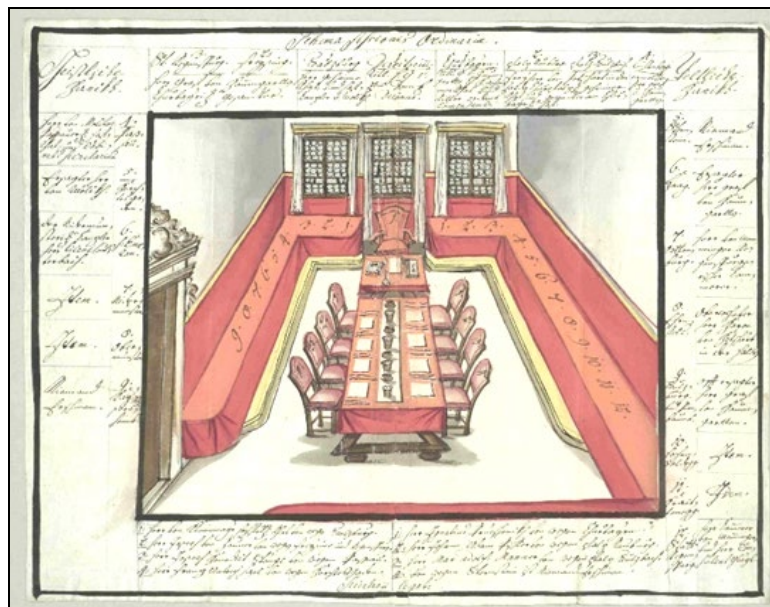


Bild 13: Direktorium und Sitzungsbanken im Bayerischen Kreistag zu Wasserburg a. Inn, 1727, Nachweis: Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Reichskreis (siehe Anm. 19), S. 241; Salzburger Landesarchiv, GA V 5-1727.

Im Wasserburger Kreiskonvent ^[78] (**Bild 13**) votierte im November 1648 das kleine Maxlrain, dessen Dynastie genau 100 Jahre zuvor in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden war, wie schon unzählige Male zuvor, „wie Churbayrñ“. Auch die ehemalige Reichsgrafschaft Haag ^[79] stimmte „inn der haubtsach wie Churbayrñ“ ^[80]. Dies konnte nicht

verwundern, war die Herrschaft doch nach dem Tod des letzten Grafen von Fraunberg ^[81] im Jahr 1566 an Bayern gefallen. Rekatholisiert wurde die Grafschaft fortan zwar im Kreis noch als eigenständiges Reichslehen geführt, doch lag Haag im wittelsbachischen Bannkreis. Im Kreiskonvent ging es 1648 um Steuerzahlungen für die Sicherung des Friedens.

Auch stand die Reform des am Kriegsende zerrütteten Reichsdefensionwesens an. Zur selben Zeit stimmte dort der Vertreter aus der Herrschaft Ehrenfels, die 1567 an die Pfalzgrafen gefallen war, „wie Neuburg“. Auch der Gesandte aus Wolfstein, wo man erst 1673 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, hatte zu dieser Zeit ganz andere Sorgen als über eine eigenständige Kreispolitik nachzudenken. Der Wolfsteiner meinte in der Abstimmung: Er „seye instruiert dero principaln eüsserist erlittene ruin, vnnd daß sie kheins lebens mittel mehr, mit mehrerem anzueführen. Mehr derohalben ein lauters vnmöglichkeit, wann mann sie vber daß, waß im friedenschluss begrieffen, grauieren würdte, hoffen, mann werde ihre quotam auf eine assignation richten, vnnd conformierte sich mit denn maioribus“^[82]. Schließlich meldete sich auch der Leuchtenberger Kreisvertreter, dessen Herrschaft mit der Residenzstadt Pfreimd zwei Jahre vorher als Reichslehen an Bayern gefallen war, zu Wort. Ohne Instruktion gab man bescheiden zu Protokoll: „Führte ingleichen die ruin selbiger landtgraffschafft ahn, vnnd daß vil lehen vnnd allodial güether dauonn wegkh genohmmen, khönnte derohalben nicht mehr nach der matricul angelegt werdten, sondern daferr, sie nit gahr verschonnt wolten sie doch hoffen, es werde ihnen eine proportionierte moderation widerfahren, inn der haubtsach seye er nit genuesamb instruiert, wolle aber ihre Fürstl. Dhrt. [von Bayern] allermaßen er dessen beuelicht, hiruon gehorsamblich berichten“^[83].

In der nämlichen Sitzung vernahm man auch Anderes. Die Ausrichtung am Votum des kleinen Hochstifts Freising widersprach so ganz dem gewohnten Bild des Stimmenfangs durch das Kurfürstentum. So gab das Hochstift Regensburg an: „Zeige mit mehrerem ahn daß ehendt vnnd ruin selbiges hochstifts, die schwachheit vnnd leibs indisposition ihrer fürstl. Dhul. vnnd dieselbe khein lebens mittel heten, vberliefferte dem directorio ein verschlossenes schreiben vonn ihrer fürstl. Drhl., in welchem dero ehendter zuestandt angeführt wurde, batte selbiges zue beobachten. Inn der haubtsach [aber] wie Freising“. Und die Pfalz Neuburg orientierte sich an der Meinungsbildung Salzburgs und Freising. „Referierte sich auf daß Salzburg. vnnd Freysing. votum, seye mit der soldatesca zur tractieren, kheinsweegs instruiert, die ruin der Pfalz Neuburg seye bekhannt, daß landt khöndte nichts praestieren, mann exequiere auch wie mann wolle, die vmblichte guarnisonen ligen ihnen noch auf dem hals, heten erst jüngsthin die vorstatt außgeblündert vnnd alles ruiniert, mann hete bey der regierung khaum, vnd mit grosser mühe zuesamben bringen khönnen, daß er abgesandte die spesa zur raiß haben mögen, sonstn vielleicht ein mehrere abordnung geschehen wehre, recommendierte daß landt denn außschreibenten fürsten mit bitt, wo mann dessen bey dieser anlag nicht ganz verschonnen wolte, ie dannoch zue verhelffen, daß die guarnisonen auß denn vmblichten plätzen geheiß mögen genohmmen werdten“^[84].

In Franken musste angesichts fehlender armerter Kreisstände das Abstimmungsverhalten theoretisch diffuser verlaufen. Als im Januar 1795 angesichts der Bestandsbedrohung des Reiches durch französische Revolutionsgarden eine Erhöhung der Steuerumlagen unabwendbar schien, war aber die Zielrichtung im Votum Mindermächtiger klar. Man solidarisierte sich mit den größeren Kreisständen. Insbesondere stützte man die Position des Hochstifts Würzburgs, das noch deutlicher als das Ausschreibende Direktorium für hohe Kriegskontributionen eintrat. Dies mag überraschen, war diese Beschlusslage gerade für kleinere Stände finanziell risikoreich. Würzburg war im Konvent

deutlicher als andere von „der hoffnung und voraussetzung“ getragen, „daß auch in vorliegender angelegenheit, sowie in einigen ähnlichen anderen einheit und gesamtheit am Kreise aufrecht erhalten werde“. Auf die Tischvorlage des Direktoriums – ihm gehörten seit 1559 gleichberechtigt Bamberg und Brandenburg an – antworteten die Delegierten der geistlichen wie weltlichen Fürstenbank, der Grafen- und Herrenbank sowie der Städtebank ziemlich einheitlich. Beginnen wir mit Ansbach und Bayreuth-Kulmbach. „Br[andenburg] Onolzbach: Disseitige gesandtschaft könne den ausschlag von 50 R[ömer] M[onaten] gleichfalls mit angehen und habe bereits erklärt, daß man zu diesen fuhrenstellungen ebenfalls das seinige beytragen und sich der verfassung gemäß benehmen werde. Eichstätt hätte einberichtet, die umstände vorgelegt und, daß die dringtheit des falls es unumgänglich nötig gemacht hätten, in einem ausschlag von 50 RM mit einzugehen. Brand[enburg]-Culmbach: wie Onolzbach. Deutschorden wie Würzburg mit dem beysaz, daß der vorschuß des Craises theils auf rechnung der k.k. und k. preußischen höfe, theils auf rechnung des reichsoperations-cassa geschehe. H[enneberg] Schleussingen: hätte einberichtet und erwarte instruktion. H[enneberg] Römhild und H[enneberg] Schmalkalten ingleichen. Schwarzenberg: Es seye die rede von einer wahren nothhülfe, daher nehme man keinen anstand, den dazu bestimmten römermonatlichen ausschlag mit anzugehen in der hoffnung, wie Wirzburg und mit dem beysaz wie Deutschorden. Was die weiteren bedürfnisse belange, erwarte man instruction. L[öwenstein] Wertheim: Auch hier wolle man die äusserste noth als das gebietherische gesetz ansehen und bey diesem dringenden falle sich an die gesamtheit des Craises mit anschließen. Die dieseitige besonderen verhältnisse wegen des fürstl. anschlags aber seyen bekannt, und daß man nach diesen verhältnissen an der kreissoperations-cassa keinen regress habe; jedoch wolle man auch hierinn zur bezeugung seiner societätsmässigen bereitwilligkeit das seinige gerne beytragen, sich aber vorbehalten, daß diesem fürstlichen stande der wiederersaz vom Kreise zugesichert werde. In omnem eventum behalte man sich alteriora bevor. H[ohenlohe] Waldenburg: wie Würzburg, Deutschorden und Schwarzenberg. H[ohenlohe] Neuenstein: Wie die prostimmenden. Castell [und] Wertheim: Ingleichen. Rieneck: wie Wirzburg, Schwarzenberg und die vorstimmenden. Erbach: wie die vorstimmenden. L[impurg] Gaildorf: Trette auch bey, L. Speckfeld: similiter. Seinsheim: Ingleichen. In der betrachtung, daß die sache auch die sicherheit des ganzen Craises abzecke. Reichelsberg und Schönborn auf Wiesenthaydt: Die diessseitigen verhältnisse seyen gleichfalls bekannt und daß man eben auch an der Kreis Operationscasse keinen regress nehmen könne, man hätte sich also nur die versicherung auszubitten, daß dieser gräfl. stand nicht deterioris conditionis seyn solle, als ein anderer, wenn dieses, so wolle man gleich die einleitung machen, daß zu diesem römermonatlichen anschlag auch die beyträge geleistet würden“^[85].

In der fränkischen Städtekurie äußerten sich nur Nürnberg und Schweinfurt differenzierter: „Nürnberg: Sey mit dem anschlag von 50 R[ömer] M[onaten] einverstanden unter der bedingung, daß, da die sache eine natural prästation betreffe, man nicht höher, als zu 250.sten nach dem im mittel liegenden concluso zu concurriren habe. Rothenburg: Sey mit [ein]verstanden. Windheim: Similiter. Schweinfurth: Sey bey dem dringenden fall mit den maioribus verstanden“^[86]. Ein einheitliches Votum für die Befürworter der Vorlage des Direktoriums und der Würzburger Position zog sich hier also

wie eine Richtschnur durch die Bank der Mindermächtigen. Die Geschlossenheit des Konvents von 1795 überrascht, denn die Zahl stimmberechtigter Kreisvertreter war in Franken größer als in Bayern gewesen. Im Fränkischen Kreis betrug sie bis zu dreißig Voten. Damit lag aber dieser Kreistag in den Größenverhältnissen noch lange nicht an der Spitze. In Schwaben partizipierten im Votum die meisten Stimmberechtigten. Dort kamen bis zu hundert Delegiertenstimmen zusammen. In Bayern waren es deren zwanzig, im kurrheinischen Kreis sogar nur elf gewesen. Wie funktionierten nun die süddeutschen Kreiskonvente als parlamentarische Gremien? Sie waren sicher mehr als zerstrittene Ordnungssysteme ohne direkte Exekutivkräfte im Bemühen um Frieden und zur Sicherung ökonomischer Wohlfahrt. Der Quellenbefund der Kreisprotokolle spricht für die Ergebnisse von Johannes Burkhardt und Peter Claus Hartmann, frühmoderne Konvente stärker als bisher zu frühen Profilbildnern in Sachen Parlamentarismus zu erklären. Damit würde das „lange“ 19. Jahrhundert als die große Epoche des Frühkonstitutionalismus^[87], verfassungsgebender Konvente und moderner Landtage in Sachen Freiheit und Einheit in der Entwicklungsgeschichte des Parlamentarismus zwangsläufig reduziert. Der vielbeschriebene Neuanfang um 1800 müsste so stärker unter den Gesichtspunkten einer bisher außerhalb der angelsächsischen Geschichtsschreibung^[88] noch immer kleingeschriebenen Kontinuität zwischen Vormoderne und Moderne bewertet werden^[89]. Dies betrifft selbstredend auch die hier nicht näher, aber für zahlreiche Territorien im Alten Reich exemplarisch bereits gut untersuchte Ebene der Landtage^[90], die 1959 der Deutschbrite Francis L. Carsten ebenfalls ganz generell in eine vorparlamentarische Tradition seit dem 15. Jahrhundert hineinstellte^[91]. Seit Peter Blickle^[92] – verstärkt durch Folgearbeiten seiner Schüler – Kommunalismus als eine verbreitete, gesellschaftliche Organisations- und Entscheidungsform umschrieb, können wir aber auch Gemeinde- und Gerichtsgremien, Dingversammlungen und die vielfältigen Foren ländlich regionaler Genossenschaften in den Diskurs aufnehmen. Zu letzteren rechnet man beispielsweise die im Allgäu noch nach dem Bauernkrieg von 1525 verbreiteten Tigen-Verbände^[93]. Auch die Aschermittwochsversammlungen im Rathaus von Eglofs zählten dazu, wo jährlich bis zu 180 freie Bauern aus den Orten der zugehörigen oberschwäbischen Grafschaft zusammenkamen. Zu Eglofs gestalteten sie in „untertäniger“ Repräsentation Politik^[94]. Überall dort wurden Fragen der Entscheidungsfindung^[95], der vielstimmigen Handlungsfähigkeit^[96], der Wirksamkeit von Beschlüssen, der Berichterstattung angesprochen und man findet frühe symbolische Akte^[97] parlamentarischen Wirkens. Ein europäisches Modell parlamentarischer Arbeit jenseits der Nationalstaaten hätte veritable Anknüpfungspunkte in den Kreiskonventen, die weit mehr waren als bloße „Zusammenkünfte“, um „gemeinschaftliche Angelegenheiten [zu] besprechen“ und am Ende „einen Schluß zu fassen“. So hatte sie der Jurist und positivistisch geschulte Johann Jacob Moser in seiner „Crays-Verfassung“ 1773 sicher noch zu nüchtern gesehen^[98]. Entgangen ist der Kritik an der barocken Infrastruktur der Kreiskonvente, dass wir in Ulm, Wasserburg a. Inn oder Nürnberg und überall dort, wo Kreistage zusammentraten, auf symbolisch aufgeladene Kommunikationsformen stoßen. Hier lag neben dem Gunsterweis für die kaiserlichen Beobachter und dem Kreisdirektorium eine politische Handlungslogik verborgen. Sie war, wie uns Barbara Stollberg-Rilinger^[99] mehrfach zeigte, nicht nur dem Hof, sondern auch den Parlamenten der

Vormoderne zu Eigen. Mit der feierlichen Eröffnung eines Reichs-, Land- oder Kreistags stieg dessen politische Akzeptanz. Selbst nach der Krise des Dreißigjährigen Kriegs legte man auf äußere Formen wert, die Kommunikationsvorgänge im Kreis begleiteten. Auch der Wasserburger Konvent des Jahres 1648 reihte sich ein, wenn es zum Auftakt hieß: *„Die erste session. Montags 23.^{ten} Nouembris anno 1648 vmb 8 vhr vormittag etc. Alß nuhn montags den 23.^{ten} dieß die Craysständt vff dem rathhaus zuesamben khommen, haben die churbayer. herrn abgesandte, alß Herr vom Pianzenato hoffraths praesident etc. Herr Ruepp kriegsrath vice praesident vnndt cammerrath, durch besagten herrn Mändl, praemissis solitis curialibus proponieren lassen, weilen die göttliche Allmacht, die trübsaal, jammer vnndt elendt, in welchen daß Röm. Reich vnnd dieser löbl. bayer. Crays lange zeit gewest, gütlich angesehen, die clagen der ehlendten erhört, vnnd den so offt geseüßzten frieden gedejen lassen; alß theten Ihre Churfürstl. Dhrt. in Bayrn etc. mit dieses hochlöblichen Crayyses ständten sich erfrewen, wünschen darumben, daß Gott in solchem rhuestandt die gesambte ständte vätterlich behüeten wolle. Vndt demnach der frieden publiciert, die hostiliteten eingestellt, dahero daßjenige, waß der friedensschluß mit sich bringt, sonnderlichen souiel die solutionem militiae betrifft, ins werckh gerichtet werdten solle; alß heten die außschreibente chur- vnnd fürsten für notwendig angesehen, die Crays Ständt alhero zuebeschreiben, vnnd hete mann zwahr gehrn einen geraumeren termin angesetzt, weilen aber die zeit biß zue deß friedens ratification, khurz vnnd der halbe thail darahn schon verstrichen, alß hete mann den termin nicht prolongieren khönnen“*^[100].

5. Ergebnisse

Frühmoderne Meinungsbildungsprozesse standen in den letzten Jahrzehnten wiederholt im Fokus interdisziplinärer Forschung. Dabei zeigte sich, dass das Ende des Alten Reiches auch in einer zeitlich verlängerten Parlamentstradition keinesfalls die entscheidende Zäsur abgab, die dem Schlüsseljahr 1806 bisher zugeordnet wurde^[101]. Beurteilen wir „vordemokratische“ Entscheidungsforen aus der Quellensicht des 17. und 18., weniger des 19. Jahrhunderts, so kommt dem Anteil der Reichskreise bei der Bewertung von Ständekammern und parlamentarischen Frühformen sicher größere Bedeutung zu. Die Reichskreise bildeten spätestens seit ihrer Kompetenzerweiterung 1555 durch den Reichstag von Augsburg als dauerhafte Kollegialentscheidungsorgane ein unentbehrliches Steuerungselement für die politische und rechtliche Stabilität in Europa. Die Reichskreise bildeten im historischen Rückblick eine Brücke zwischen der Landes- und Reichsgeschichte und sie integrierten über die Vielzahl regionaler Kreisversammlungen ungezählte kreisständische Voten und Wünsche in die Überlegungen und Entscheidungen anderer Verfassungsorgane des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

References

1. Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im „spatial turn“. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 29) New York/ Frankfurt/Main/ Bern 2011; Peter Claus Hartmann (Hg.), Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen

- unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 17) Berlin 1994.
2. Zu den Quellenwerken für die Überlieferung der „guten“ Policey in süddeutschen Reichskreisen vgl.: Wolfgang Wüst, Die „gute“ Policey in süddeutschen Reichskreisen. Ein Editionsprojekt zu frühmodernen Normen, in: Helmut Neuhaus (Hg.), Erlanger Editionen. Grundlagenforschung durch Quelleneditionen. Berichte und Studien (Erlanger Studien zur Geschichte 8) Erlangen 2009, S. 391–408.
 3. Peter Claus Hartmann, Der Augsburger Reichstag von 1555 – ein entscheidender Meilenstein für die Kompetenzerweiterung der Reichskreise, in: Wolfgang Wüst / Georg Kreuzer / Nicola Schümann (Hg.), Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung (ZHVS 98) Augsburg 2005, S. 29–36.
 4. Anton Karl Mally, Der österreichische Reichskreis. Seine Bedeutung für die habsburgischen Erbländer, für Brixen, Trient und die anderen „Kreismitstände“, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7) Stuttgart 2000, S. 313–331.
 5. Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52) Berlin 1997; Peter Claus Hartmann, Der bayerische Reichskreis im Zeichen konfessioneller Spannungen und türkischer Bedrohung. Die Zeit der letzten Regierungsjahre Herzog Wilhelms V. (1594–1598), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (= ZBLG) 60 (1997) S. 599–616; Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Kreis, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 297–309.
 6. Karl Siegfried Bader, Der Schwäbische Kreis, in: Ulm und Oberschwaben 37 (1964) S. 9–24; Heinz-Günther Borck, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege, Stuttgart 1970; Adolf Laufs, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16) Aalen 1971; Bernd Wunder, Frankreich, Württemberg und der schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionen, 1679–97. Ein Beitrag zur Deutschlandpolitik Ludwig XIV. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B/64) Stuttgart 1971; James Allen Vann, The Swabian Kreis. Institutional growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715 (Studies of representative and parliamentary Institutions 48) Brüssel 1975; Reinhard v. Neipperg, Kaiser und Schwäbischer Kreis, Stuttgart 1991; Bernd Wunder, Der Schwäbische Kreis, in: Peter Claus Hartmann (Hg.), Regionen in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 1) S. 23–39; Wolfgang Wüst, Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 153–178.
 7. Konrad Amann, Der Oberrheinische Kreis im Wandel, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 335–347.
 8. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart (Franz Steiner) 1998, S. 390–440.
 9. Michael Müller, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 24) New York/ Frankfurt/Main/ Bern 2009.
 10. Thomas Nicklas, Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis, Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 2002.
 11. Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35) Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1996.
 12. Als Überblick noch immer zu Rate zu ziehen: Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1989; Ders., Die deutschen Reichskreise 1383–1806 (wie Anm. 8).
 13. Roland Sturm, Föderalismus in Deutschland (Beiträge zur Politik und Zeitgeschichte) Berlin 2001; Ders., Raumkonzeption in Europa aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 73–84; Michael Matheus (Hg.), Regionen und Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz (Mainzer Vorträge 2) Stuttgart 1997.
 14. Staatsarchiv (= StA) Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1472/2.
 15. Wolfgang Wüst, „Von Rang und Gang“: Titulatur- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld Augsburgs, in: Sabine Wüst (Hg.), Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Bd. 1, Regensburg 2022, S. 187–217.
 16. Manfred Rudersdorf, „Das Glück der Bettler“. Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, 1995.
 17. Caren Möller, Medizinalpolizei. Die Theorie des staatlichen Gesundheitswesens im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zu Policey und Policeywissenschaft) Frankfurt/Main 2005, S. 29 f.; Torsten Grumbach, Kurmainzer Medicinalpolizei 1650–1803 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft) Frankfurt/Main 2006, S. 54–59.
 18. Um die grenzüberschreitenden Verbindungen bis weit in die heutige Schweiz innerhalb der Kreisorganisation anzudeuten, seien hier für Schwaben einmal die geistlichen Kreisstände aufgelistet. Die Liste wurde erstellt nach: Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), 1998 (wie Anm. 8) S. 143. Sie zeigt den Stand vor 1648 an: a) Die Bischöfe von Augsburg, Konstanz und Chur – b) Die Fürststäbe/-propste von Kempten, Reichenau, St. Gallen, Weingarten und Ellwangen – c) Die Äbte von Salmannsweiler, Weißenau, St. Peter im Schwarzwald, Schaffhausen, Petershausen, Einsiedeln, Dissentis, Schussenried, Ochsenhausen, Marchtal, Isny, Ursberg, Gengenbach, Schuttern, St. Blasien, Maulbronn, Stein am Rhein,

- Kreuzlingen, Pfäfers, St. Johann im Turital, Roggenburg, Königsbronn, Elchingen, Münsteroth und Irsee – d) Die Äbtissinnen von Lindau, Buchau, Gutenzell, Rottenmünster, Heggbach und Baidt – e) Die Ordensballei Elsass und Burgund.
19. Vergleiche zu den allgemeinen Aufgabenfeldern der Reichskreise: Michael Müller/ Wolfgang Wüst/ Regina Hindelang, Eine Themeneinführung, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 11–21; Marina Heller, Kriminalitätsbekämpfung im Fränkischen Reichskreis - Grenzüberschreitende Kooperation im Strafvollzug, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 413–442; Karl Härter, Die Reichskreise als transterritoriale Ordnungs- und Rechtsräume: Ordnungsnormen, Sicherheitspolitik und Strafverfolgung, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 211–249.
 20. Wolfgang Wüst/ Georg Kreuzer/ David Petry (Hg.), Grenzüberschreitungen. Die Außenbeziehungen Schwabens in Mittelalter und Neuzeit. Interdisziplinäres und internationales Symposium zum 100. Band der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, Irsee 22.–24. November 2007 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 100) Augsburg 2008.
 21. Wolfgang Wüst, Die gute Policy im fränkischen Reichskreis. Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der *verainten und verglichenen Policy Ordnung* von 1572, in: Charlotte Bühl/ Peter Fleischmann (Hg.), Festschrift für Rudolf Endres zum 65. Geburtstag (Jahrbuch für fränkische Landesforschung (= JfL) 60) Neustadt/Aisch 2000, S. 177–199.
 22. Matthias Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Ius Commune, Sonderheft 146) Frankfurt/Main 2002.
 23. Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises (wie Anm. 11) S. 241–252.
 24. Für den Bayerischen Reichskreis vgl. Reinhard Heydenreuter, Die süddeutschen Reichskreise und ihre Überlieferung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 139–148.
 25. Staatsarchiv (= StA) Augsburg, Reichsstadt Nördlingen, Münchner Bestand (= MüB), Nr. 693, Schreiben vom 27.5.1789.
 26. StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen, MüB, Protokoll („Haupt-Proposition“) vom 26.6.1789.
 27. Berndt Marquardt, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem. 1348–1806/48 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39) Zürich 1999, S. XVII.
 28. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989, S. 205–236; Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise 1383–1806 (wie Anm. 8) S. 142–179; Wolfgang Wüst, Fürstbischöfe als Kreisstände. Selbstverständnis, Aufgaben und Leistungen, in: Dietmar Schiersner/ Hedwig Röckelein (Hg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert (Studien zur Germania Sacra, NF, 6) Göttingen 2018, S. 157–176, hier: S. 164 f.; Franz Brendle, Die geistlichen Reichsstände Schwabens im System der Germania Sacra, in: Wolfgang Wüst/ Georg Kreuzer/ David Petry (Hg.), Grenzüberschreitungen. Die Außenbeziehungen Schwabens in Mittelalter und Neuzeit (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (= ZHVS) 100) Augsburg 2008, S. 47–58.
 29. Miloš Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat: Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius commune, Sonderheft 106) Frankfurt/Main 1998.
 30. Wolfgang Wüst, Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum, 2 Teilbände (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte XIX/1 und 2) München 2001.
 31. Hans Eugen Specker, Die Reichsstadt Ulm als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in: Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise. Tagung der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Kommission für bayerische Landesgeschichte in Kooperation mit dem Institut für Europäische Kulturgeschichte und dem Stadtarchiv Augsburg in Irsee vom 5. bis 7. März 1998, hg. v. Wolfgang Wüst (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7) Stuttgart 2000, S. 179–196.
 32. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise 1383–1806 (wie Anm. 8) S. 81–141; Nicola Humphreys, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 2/3 3) Würzburg 2011; Nicola Humphreys, Politische Kommunikation und mediale Außenwirkung in der Kreisorganisation Frankens und Schwabens, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 383–412.
 33. Wolfgang Wüst, Das Hochstift Bamberg als regionale frühmoderne Territorialmacht. Charakteristika eines geistlichen Staates in Franken, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg 143 (2007) S. 281–308.
 34. Wolfgang Wüst, Ellingen, die Ballei Franken und der Deutsche Orden – kulturelles und politisches Modell einer verlorenen Lebenswelt in der Region?, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung (= JfL) 69 (2010), S. 155–172.
 35. Peter Claus Hartmann, Der Augsburger Reichstag von 1555 (wie Anm. 3) S. 29–35.
 36. Hans Joachim Berbig, Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 5) 2 Teile, Wiesbaden 1976, hier: Bd. 1, S. 116–202.
 37. Johannes Merz, Das Herzogtum Franken: Wunschvorstellungen und Konkretionen, in: Franken im Mittelalter: Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken. Raum und Geschichte. Aufsätze, hg. v. Johannes Merz/Robert Schuh, Darmstadt 2004, S. 43–58.
 38. Stadtarchiv (= StadtA) Weißenburg, B 28/1, Missivbuch von 1621, Eintrag Nr. 119; Carina Untheim, 'Vnser freundlich willig dienst vnd gruß zuvor...' Das städtische Boten- und Nachrichtenwesen mit Blick auf die Reichsstadt Weißenburg in der Frühen Neuzeit, Magisterarbeit, Erlangen 2005, S. 129.
 39. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise 1383–1806 (wie Anm. 8) 258–296; Winfried Dotzauer, Der Kurrheinische Reichskreis in der Verfassung des Alten

- Reiches, in: Nassauische Annalen 98 (1987), S. 61–104; Michael Müller, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises (wie Anm. 9); Peter Claus Hartmann, Regionen in der frühen Neuzeit: Der Kurrheinische und Oberrheinische Reichskreis, in: Michael Matheus (Hg.), Regionen und Föderalismus (wie Anm. 13) S. 31–47.
40. Peter Claus Hartmann/ Ludolf Pelizaesus (Hg.), Forschungen zu Kurmainz und dem Reichserzkanzler (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 17) Frankfurt/Main 2005; Peter Claus Hartmann, Der Mainzer Kurfürst und Reichserzkanzler und die oberschwäbischen Reichsprälaten von 1648 bis 1806, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung: Kultur, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10) Tübingen 2002, S. 239–247; William O'Reilly, Der Primas von England und der Reichserzkanzler und Kurfürst von Mainz. Vergleichende Betrachtungen zu ihrer Rolle und Bedeutung im 16. Jahrhundert, in: Peter Claus Hartmann/ Ludolf Pelizaesus (Hg.), Forschungen zu Kurmainz und dem Reichserzkanzler (wie Anm. 39) S. 71–88.
41. Michael Müller, Die Reichsstadt Frankfurt am Main als Kur- und Oberrheinische „Kreishauptstadt“ im 17./18. Jahrhundert, in: Anjka Amend (Hg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 107–137.
42. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise 1383–1806 (wie Anm. 8) S. 525–533; Michael Müller, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises (wie Anm. 9); Michael Müller, Kreisübergreifende Integration als Instrument zur Sicherung politischer Handlungsfähigkeit: der Kur- und der Oberrheinische Reichskreis im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 341–367; Ludolf Pelizaesus, Räumliche Bezugs Ebenen: Grenzüberschreitende Strafverfolgung im Oberrheinischen Kreis und der Steiermark bei der Verschickung auf die „Galeeren“ im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller, Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 443–465; Konrad Amann, Der Oberrheinische Kreis im Wandel, in: Wolfgang Wüst (hg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 4) S. 335–347; Rudolf Conrad Schneider, Das Münzwesen der Territorien des Westerwaldes, des Taunus und des Lahngbietes und die Münzpolitik des Oberrheinischen Reichskreises im 17. Jahrhundert, Bonn 1976.
43. Busso Diekamp, Auf Martin Luthers Spuren in Worms, in: Martin Luther und die Freiheit, hg. v. Werner Zager, Darmstadt 2010, S. 163–262; Otto Kammer, Die Frage nach dem *ius reformandi* in Worms: Notwendige Klärungen in der Frühzeit der Reformation, in: Wormsgau 25 (2007) S. 53–66; Sabine Todt, Kleruskritik, Frömmigkeit und Kommunikation in Worms im Mittelalter und in der Reformationszeit (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 103) Stuttgart 2005.
44. Meinrad Schaab, Ladenburg als wormsische Bischofsresidenz, in: Volker Press (Hg.), Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B/116) Stuttgart 1992, S. 83–97.
45. Peter Claus Hartmann, Die Kreistage des Heiligen Römischen Reiches – Eine Vorform des Parlamentarismus? Das Beispiel des Bayerischen Reichskreises (1521-1793), in: Zeitschrift für Historische Forschung (= ZHF) 19 (1992) S. 29–47; Nicola Schümann, Der Fränkische Kreiskonvent im Winter 1790/91: Ein Verfassungsorgan an der Schwelle zur Moderne, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 62 (2002) S. 231–258; Nicola Humphreys, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 (wie Anm. 32); Wolfgang Wüst, Entscheidungsnot und Konsenssuche – zur Arbeit frühmoderner Kreiskonvente in Schwaben, Franken und Bayern, in: Wolfgang Wüst/ Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen (wie Anm. 1) S. 319–339; Wolfgang Wüst, Inhalte, Debatten und Abstimmungen in süddeutschen Kreiskonventen, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Mitregieren und Herrschaftsteilung in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern (Franconia 8. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung) Erlangen 2016, S. 55–76; Wolfgang Wüst, Windsheim – Kreistage als Erinnerungsorte einer frühmodernen Reichsverfassung in Franken, in: Ferdinand Kramer (Hg.), Orte der Demokratie in Bayern (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 81/1) München 2018, S. 87–104.
46. Am 20. Juni 1961 wurde der Stadtname offiziell zu Bad Windsheim erweitert. Die Heil- und Solequellen der ehemaligen Reichsstadt in Mittelfranken wurden zuvor oftmals besucht und beschrieben; erstmals 1752 von Wilhelm Simon Carl Hirsching als „Gesundbrunnen auff dem Kehrenberg“. Vgl. Wilhelm Volkert (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980 München 1983, S. 582.
47. StadtA Bad Windsheim, 2a: Georg Andreas Dienst, Chronik der Stadt Windsheim, Windsheim [1666], Bd. 1, fol. 124, 132.
48. Johannes Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluation einer frühmodernen Institution, in: Heinz Duchhardt/ Matthias Schnettger (Hg.): Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, Mainz 1999, S. 151–183.
49. Nicola Humphreys, Politische Kommunikation und mediale Außenwirkung in der Kreisorganisation (wie Anm. 4) S. 383. Die Ortsauswahl war offenbar so klar, dass die Autorin Nürnberg nicht eigens nennen musste.
50. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989, S. 132–176; Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), Stuttgart 1998, S. 81–141, hier: S. 83.
51. StA Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung Nr. 1161
52. Bernhard Sicken, Der Schweinfurter Kreistag 1744/45, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 20 (1968) S. 226–329.
53. Peter Claus Hartmann, Regensburg und der bayerische Reichskreis, in: Konrad Ackermann (Hg.), Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140) München 2002, 2 Bde., Bd. 1: S. 235–247.
54. Michael Müller, Die Entwicklung des kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem oberrheinischen

- Kreis im 18. Jahrhundert (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 24) Frankfurt/ Main 2008.
55. StadtA Bad Windsheim, 2a: Georg Andreas Dienst, Chronik der Stadt Windsheim (wie Anm. 47) fol. 121.
 56. Klaus Arnold, 1250 Jahre Kitzingen. Aus dem Schatten des Klosters zur Stadt am Main, Kitzingen 1996.
 57. Die Liste der Kreis- und Assoziationsitzungen basiert auf: Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), Stuttgart 1998, S. 590–593. Methodisch gilt es hier zu berücksichtigen, dass keineswegs alle der 338 bei Winfried Dotzauer notierten Kreisversammlungen einer quellenmäßigen Autopsie/Überprüfung standhalten. Das gilt vor allem für die Druckerstädte Augsburg, Nürnberg, Frankfurt/ Main oder Leipzig. Dort druckte man Mandate und Verfügungen der Reichskreise ebenso wie Kreispatente, ohne dass dort stets auch ein Kreistag einberufen worden wäre.
 58. Gerhard Rechter, Beobachtungen zu Kitzingen am Ende der Markgrafzeit, in: Helga Walter (Hg.), „*apud Kitzinga monasterium*“. 1250 Jahre Kitzingen am Main (Schriften des Stadtarchivs Kitzingen) Kitzingen 1995, S. 137–151.
 59. StA Bamberg, Fränkischer Kreis, Kreisarchiv Nr. 899, „*Memorialienprotokoll: Eingaben und Resolutionen beim Kreiskonvent*“, 1697/99.
 60. StA Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheimes Archiv Bayreuth, Nr. 1045, „*Instruktionen für den Reichstag nach Frankfurt und den Kreiskonvent in Bamberg*“, 1613/55.
 61. StA Bamberg, Fränkischer Kreis, Kreisarchiv Nr. 2550, „*Berichte der Kreiselegation in Den Haag an den Kreiskonvent in Nürnberg*“ (Abschriften), 1697.
 62. Wolfgang Wüst, Inhalte, Debatten und Abstimmungen in süddeutschen Kreiskonventen (wie Anm. 45) S. 61.
 63. StA Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheimes Archiv Bayreuth, Nr. 2829, „*Die am Fränkischen Kreiskonvent akkreditierten kaiserlichen Minister*“, 1774.
 64. StA Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheimes Archiv Bayreuth Nr. 3650, „*Kreiskonvent in Augsburg über das Münzwesen; Bestallung des Nürnberger Münzmeisters Förster zum Kreis-Münzwardein; Gutachten des Hofkammerrats Hirsch aus Ansbach über das Bamberger Münzwesen*“, 1760/63.
 65. StA Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung, Nr. 4286, „*Das Kontingent an Schreibmaterialien*“ für den Nürnberger Kreiskonvent, 1781.
 66. StadtA Bad Windsheim, A 031a, Ladungsschreiben der Ausschreibenden Kreisfürsten vom 23.1.1567.
 67. StA Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur 1493/6.
 68. Britta Gehm, Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung (Rechtsgeschichte und Zivilisationsprozess 3) Hildesheim ²2012, S. 214–243.
 69. Vgl. zur Herrschaft der Ratsgeschlechter und den Funktionen patrizischer Amtsträger, die auch für den Reichskreis aktiv wurden, insbesondere Peter Fleischmann, Rat und Patriziat in Nürnberg (Nürnberger Forschungen 31/2) Bd. 2: Ratsherren und Ratsgeschlechter, Neustadt an der Aisch 2008.
 70. StA Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur 1493/6, S. 12–14.
 71. Peter Claus Hartmann, Die Kreistage des Heiligen Römischen Reiches – Eine Vorform des Parlamentarismus? Das Beispiel des Bayerischen Reichskreises (1521–1793, in: ZHF 19 (1992) S. 29–47; Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (ZHF, Beiheft 25) Berlin 2001; Wolfgang Wüst, Inhalte, Debatten und Abstimmungen in süddeutschen Kreiskonventen, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Mitregieren und Herrschaftsteilung in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern (Franconia 8. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung) Erlangen 2016, S. 55–76;
 72. Vgl. Bettina Braun, Das Reich blieb nicht stumm und kalt. Der Untergang des Alten Reiches in der Sicht der Zeitgenossen, in: Christina Roll/ Matthias Schnettger (Hg.), Epochenjahr 1806?: Das Ende des Alten Reichs in zeitgenössischen Perspektiven und Deutungen (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 76) Göttingen 2008, S. 7–29.
 73. Johannes Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluation einer frühmodernen Institution, in: Heinz Duchhardt/ Matthias Schnettger, Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48) Mainz 1999, S. 151–183.
 74. Karin Plodeck, Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken (= JHVM) 86 1971/72) Ansbach 1972, S. 138–162.
 75. StA Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Kreistagsakten (Rep. 137/I), Nr. 434, Kreistagsprotokolle 1790/91; Nicola Schümann, Der fränkische Kreiskonvent (wie Anm. 45) S. 231f.
 76. Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Reichskreis 1500 bis 1803 (wie Anm. 5).
 77. Peter Claus Hartmann, Zur Rolle Salzburgs als zweite Führungsmacht des bayerischen Reichskreises im 18. Jahrhundert, in: Wolf D. Gruner (Hg.), Region – Territorium – Nationalstaat – Europa: Beiträge zu einer europäischen Geschichtslandschaft. Festschrift für Ludwig Hammermayer zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 1998 (Rostocker Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 4) Rostock 1998, S. 105–114.
 78. Wasserburg am Inn.
 79. Stephan M. Janker, Grafschaft Haag (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, 59) München 1996.
 80. BayHStA, Kurbayern, Lit. 2628/1, Kreistagsprotokoll Wasserburg: „*Prothocollo, so auf dem in der churfürstl. statt Wasserburg den 23. nouembris 1648 biß den 15. monatstag aprilis anno 1649 continuierten churbayer. Craiß conuent zusamben getragen worden*“, hier: „*sessio II*“ vom 24.11.1648.
 81. Gabriele Greindl, Fraunberg, in: Werner Paravicini (Hg.)/ Jan Hirschbiegel/ Anna Paulina Orłowska/ Jörg Wettlaufer (Bearb.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren (Residenzenforschung 15/IV) Teilbd. 1, Ostfildern 2012, S. 432 f.
 82. BayHStA, Kurbayern, Lit. 2628/1, Kreistagsprotokoll Wasserburg von 1648/49.

83. BayHStA, Kurbayern, Lit. 2628/1.
84. BayHStA, Kurbayern, Lit. 2628/1, Kreistagsprotokoll Wasserburg 1648/49.
85. StA Bamberg, H 2, Nr. 88, Sessio 335, 24.1.1795.
86. StA Bamberg, H 2, Nr. 88, Sessio 335, 24.1.1795.
87. Vgl. hierzu Alois Schmid (Hg.), *Die bayerische Konstitution von 1808: Entstehung, Zielsetzung, europäisches Umfeld* (ZBLG, Beiheft 35) München 2008; Peter Steinbach, *Konflikt und Integration. Verfassung und Wahlrecht in der Frühgeschichte des Konstitutionalismus*, in: *Historische Mitteilungen* 32 (2022) S. 15–45.
88. Michael A. R. Graves, *The parliaments of early modern Europe*. Harlow / u.a. 2001; Helmut G. Koenigsberger, *Monarchies, states generals and parliaments: The Netherlands in the fifteenth and sixteenth centuries*, Cambridge u.a. 2001.
89. Volker Press, *Vom Ständetum zum Parlamentarismus: Der Wandel der Landtage vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *Landtag Rheinland-Pfalz* (Hg.), *Die Mainzer Republik: Der rheinisch-deutsche Nationalkonvent*, Mainz 1993, S. 14–21.
90. Kersten Krüger, *Die landständische Verfassung* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67) München 2003, S. 13–17. Fallstudie in Auswahl: Klaus Köhle, *Die Landtage des 16. Jahrhunderts im Rathaus zu Amberg*, in: Hans Bungert (Hg.), *Ein Jahrtausend Amberg: Vortragsreihe der Universität Regensburg zum Stadtjubiläum 1984*, Regensburg 1985, S. 47–61.
91. Francis L. Carsten, *Princes and parliaments in Germany. From the fifteenth to the eighteenth century*, London 1959, ND 1963, S. 441–444; Ders., *Die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände*, in: *Historische Zeitschrift* 192 (1961) S. 273–281.
92. Peter Blickle, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde, Bd. 1: *Oberdeutschland*. Bd. 2: *Europa*. München 2000; Ders. (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5) Tübingen 2000.
93. Philipp Dubach, *Tigen und Land: Rechtliche Sondergruppen in korporativen Verbänden mit unterschiedlicher Autonomie* (Hochstift Augsburg, Appenzell), in: André Hohenstein/ Sabine Ullmann (Hg.), *Nachbarn, Gemeindegossen und die anderen Minderheiten und Sondergruppen im Südwesten des Reiches während der Frühen Neuzeit* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 12) Epfendorf 2004, S. 173–185; Philipp Dubach, *„Tigen“ in Oberdeutschland: Vorformen korporativer Freienverbände?*, in: Peter Blickle (Hg.), *Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 4) Tübingen 1998, S. 177–191.
94. Peter Kissling, *Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglofs im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit*. Epfendorf 2006. (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 14) S. 307–338.
95. Ulf Brüning, *Wege landständischer Entscheidungsfindung: Das Verfahren auf den Landtagen des rheinischen Erzstifts zur Zeit Clemens Augusts*, in: Frank Zehnder (Hg.), *Im Wechselspiel der Kräfte: Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln*, Köln 1999, S. 161–184.
96. Ulrich Lange, *Landtag und Ausschuß: Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel 1500–1629* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 24/6) Hildesheim 1986.
97. David Martin Luebke, *Symbolische Konstruktionen politischer Repräsentation im ländlichen Ostfriesland 1719–1727*, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003) S. 183–213.
98. Heinz Angermeier, *Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984, S. 192–215; Johann Jakob Moser, *Von der teutschen Crays-Verfassung* (Neues Teutsches Staatsrecht 10) Frankfurt a. M. / Leipzig 1773, ND Osnabrück 1967, S. 8–11.
99. Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: Johannes Kunisch (Hg.), *Neue Studien zur frühmodernen Reichsgeschichte* (ZHF, Beiheft 19) Berlin 1997, S. 91–132; Dies., *Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF 7/2 (1997) S. 145–176; Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008. – Aus kunsthistorischer Sicht: Thomas Rahn, *Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“*, in: Hans Ottomeyer/ Michaela Völkl (Hg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900. Ausstellung im Berliner Kronprinzenpalais 29. November 2002 bis 11. März 2003*, Wolfenbüttel 2002, S. 22–31.
100. BayHStA, Kurbayern, Lit 2628/1, Kreistagsprotokoll Wasserburg.
101. Bettina Braun, *Das Reich blieb nicht stumm und kalt* (wie Anm. 72) S. 7–29.